

RS Vwgh 1999/6/21 94/17/0377

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.06.1999

Index

37/01 Geldrecht Währungsrecht

37/02 Kreditwesen

Norm

BWG 1993 §69;

BWG 1993 §70;

Rechtssatz

Soweit die Funktionsfähigkeit des Kreditinstituts nicht von einer punktuellen Betrachtung der Liquiditätssituation allein abhängig ist bzw eine bestimmte Liquiditätssituation eines Kreditinstituts nicht für sich allein bei der Beantwortung der Frage des Vorliegens einer Gefahr für die Forderungen der Gläubiger des Instituts ausschlaggebend ist, ist gem § 69 und § 70 BWG 1993 eine Gesamtbeurteilung der wirtschaftlichen Situation eines Kreditinstitutes vorzunehmen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1994170377.X07

Im RIS seit

25.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at